

Rat der Stadt Bielefeld

**Allgemeine Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bielefeld
(Vergabegrundsätze)
vom 08.09.1988**

geändert durch Ratsbeschluss vom 31.05.1990, Vfg. des OStD. vom 11.06.1990, Ratsbeschlüsse vom 24.11.1994 und 22.02.1996, Vfg. der Oberbürgermeisterin vom 16.09.1998, Ratsbeschluss vom 22.02.2001, Vfg. des Oberbürgermeisters vom 19.02.2003, 07.06.2004 und 27.01.2005, Ratsbeschlüsse vom 17.03.2005, 15.12.2005, 18.05.2006, 25.10.2007, 19.02.2009, 25.06.2009 und 16.12.2010

Gliederung

1. Geltungsbereich, Geltungsdauer
2. Allgemeines
3. Anwendung sonstiger Vergabevorschriften
4. Vergabearten
5. Aufhebung der Ausschreibung
6. Zuständigkeit für die Zuschlagserteilung
7. Unterrichtungspflicht
8. Vorleistungen
9. Ergänzende Regelungen für Eigenbetriebe
10. In-Kraft-Treten

Anlage

Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Grundsätze gelten für Vergaben der Stadt Bielefeld, ihrer Eigenbetriebe und Einrichtungen, die wie Eigenbetriebe zu führen sind (eigenbetriebsähnliche Einrichtungen).
- 1.2 Die Vergabegrundsätze finden auf alle Vergaben Anwendung. Sie gelten auch dann, wenn
 - 1.2.1 die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) nicht anzuwenden sind
 - 1.2.2 die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Fremdfinanzierung verbundenen Auflagen und Bedingungen gehen grundsätzlich den städtischen Vergabebestimmungen vor.

2. Allgemeines

- 2.1 Aufträge sind bedarfsorientiert unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu vergeben. Die erforderlichen Haushaltsmittel oder Verpflichtungsermächtigungen müssen bereitstehen bzw. freigegeben sein.
- 2.2 Die Vergabestellen sind verpflichtet, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und ggf. der Verdingungsordnungen Gesichtspunkte des Umweltschutzes lt. Anlage zu beachten.
- 2.3 Sinn und Zweck der Auftragsvergabe ist es auch, im Rahmen des geltenden Rechts den Grundsatz der Chancengleichheit und des Wettbewerbs zu sichern und zu fördern.
- 2.4 Aufträge dürfen nur an Unternehmer vergeben werden, die durch Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit die Gewähr dafür bieten, dass die Lieferungen/Leistungen (inkl. freiberufliche Leistungen) vertragsgemäß erbracht werden.
Es sind solche Bewerber auszuschließen, bei denen die Voraussetzungen nach § 7 Nr. 5 VOL/A Abschnitte 1 und 2, nach § 8 Nr. 5 und § 8 a Nrn. 1 und 5 VOB/A Abschnitte 1 und 2 oder nach § 11 VOF nachgewiesen sind (z. B. die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung wurde nicht ordnungsgemäß erfüllt oder es liegt eine schwere Verfehlung gewerberechtlicher Art lt. Gewerbezentralregister oder gegen das Umweltschutzrecht vor).
Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Erklärungen müssen vor Auftragserteilung vorliegen. Auf die Vorlage kann bei einer Auftragssumme unter 15.000,00 Euro verzichtet werden.
- 2.5 Im Interesse der Bieter sollen die Vergabeverfahren, insbesondere die Zuschlags- und Bindefristen, so kurz wie möglich bemessen sein.
- 2.6 Um ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren sicherzustellen, hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- 2.7 Die Stückelung von Aufträgen mit der Absicht, die nach diesen Vergabegrundsätzen festgesetzten Wertgrenzen zu umgehen, ist unzulässig. Bei Ausschreibungen in Losen gilt die Gesamtsumme als Wertgrenze für die Zuständigkeit der Zuschlagserteilung.
- 2.8 Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer haben vor Auftragsvergabe zu bestätigen, dass die von ihnen angebotenen Produkte nicht mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden.

3. Anwendung sonstiger Vergabevorschriften

Soweit in den nachstehenden Vergabevorschriften nichts anderes bestimmt ist, sind neben § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) verbindlich, ohne dass sie Vertragsbestandteil werden oder den Bietern ein klagbares Recht geben:

- 3.1 VOL Teil A (VOL/A) Abschnitt 2, soweit anwendbar, sowie VOL Teil B (VOL/B) und - entsprechend dem Vergabegegenstand - VOB Teil A (VOB/A) Abschnitte 1 und 2, soweit anwendbar, sowie VOB Teil B (VOB/B) und VOF
- 3.2 EG-Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und - entsprechend dem Vergabegegenstand - EG-Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Bauaufträge
- 3.3 Gesetz zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz) vom 08.07.2003 in der jeweils gültigen Fassung
- 3.4 Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
- 3.5 § 2 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.88 in der jeweils gültigen Fassung
- 3.6 §§ 97 - 129 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils gültigen Fassung und die auf Grund des § 97 Abs. 6 und des § 127 GWB ergangene Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) vom 11.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung
- 3.7 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16.12.2004 in der jeweils gültigen Fassung
- 3.8 Vergabegrundsätze für Gemeinden (Gemeindeverbände) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO – (kommunale Vergabegrundsätze) gem. Runderlass des Innenministeriums vom 22.03.2006 in der jeweils gültigen Fassung
- 3.9 Sonstige Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - 3.9.1 die zwingend anzuwenden sind
 - 3.9.2 deren Anwendung empfohlen wird und die durch besondere Verfügung für die Stadt Bielefeld für verbindlich erklärt worden sind.

4. Vergabearten

- 4.1 Der Vergabe muss eine Öffentliche Ausschreibung (bzw. ein Offenes Verfahren) oder ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung (bzw. ein Nichtoffenes Verfahren) oder Freihändige Vergabe (bzw. ein Verhandlungsverfahren) rechtfertigen. Aufträge über freiberufliche Leistungen, die unter den Anwendungsbereich der VOF fallen, sind aufgrund § 5 Abs. 1 VOF im Verhandlungsverfahren zu vergeben.
- 4.2 Eine Beschränkte Ausschreibung (bzw. ein Nichtoffenes Verfahren) oder Freihändige Vergabe (bzw. Verhandlungsverfahren) soll nur stattfinden, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Nrn. 3 und 4 sowie § 3 a Nr. 1 Absatz 5 und Nr. 2 VOL/A Abschnitte 1 und 2 bzw. § 3 Nrn. 3 und 4 sowie § 3 a Nr. 3 bis 6 VOB/A Abschnitte 1 und 2 vorliegen.
- 4.3 Bis zu welchen Wertgrenzen Aufträge ohne weitere Einzelbegründung beschränkt ausgeschrieben werden bzw. freihändig vergeben werden können, regelt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung. Die im Runderlass des Innenministeriums vom 22.03.2006 (kommunale Vergabegrundsätze) für vertretbar gehaltenen Wertgrenzen stellen dabei eine Obergrenze dar.

Bei Architekten- und Ingenieurleistungen bzw. Gutachterleistungen sowie bei Beschäftigungsinitiativen beträgt die Wertgrenze für eine freihändige Vergabe ohne weitere Einzelbegründung 10.000,- Euro.

- 4.4 Für die Geltungsdauer des Gem. Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr NRW vom 03.02.2009 (Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachung des Vergaberechts) können Aufträge bis zu den dort genannten Wertgrenzen ohne weitere Einzelbegründung und ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb beschränkt ausgeschrieben werden bzw. freihändig vergeben werden.

Das Nähere regelt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin durch Dienstanweisung. Hierbei ist auch zu regeln, dass von den im Erlass dargelegten Möglichkeiten, die Fristen für Teilhmeanträge und die Einreichung von Angeboten im nichtoffenen Verfahren bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte (zz. 5.125.000 € für Bauleistungen, 206.000 € für Liefer- und Dienstleistungen) so zu verkürzen, dass die Gesamtdauer des Verfahrens von 87 auf 30 Tage reduziert wird, Gebrauch zu machen ist.

- 4.5 Für die Geltungsdauer des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 02.12.2010 (Vereinfachungen im Vergaberecht für Gemeinden (GV)) können Aufträge bis zu den dort genannten Wertgrenzen ohne weitere Einzelbegründung und ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb beschränkt ausgeschrieben werden bzw. freihändig vergeben werden. Das Nähere regelt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin durch Dienstanweisung.

5. Aufhebung der Ausschreibung

Eine Ausschreibung darf nur aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen des § 26 VOL/A Abschnitt 2 bzw. der §§ 26 und 26 a VOB/A Abschnitte 1 und 2 vorliegen. Der zuständige Ausschuss für die Zuschlagserteilung ist vorher zu hören.

6. Zuständigkeit für die Zuschlagserteilung

- 6.1 Über die Vergabe von Aufträgen entscheiden grundsätzlich bei Auftragssummen

- 6.1.1 bis 125.000,00 Euro - die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit der Möglichkeit der Delegation

- 6.1.2 über 125.000,00 Euro - der für die Vergabe von Bauleistungen nach der VOB sowie von unmittelbar sachlich und zeitlich mit Bauleistungen nach der VOB zusammenhängenden sonstigen Lieferungen und Leistungen (z. B. Lieferung und Einbau von Aufzügen) zuständige Ausschuss, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

- im Übrigen der Fachausschuss der Vergabestelle, die für die Ersatz-, Ergänzungsbeschaffung und/oder Unterhaltung zuständig ist, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Bei der erstmaligen Ausschreibung einer Dienstleistung ist der zuständige Fachausschuss über die Leistungsbeschreibung und die geplanten Wertungskriterien zuvor zu informieren.

- 6.2 Über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bei Auftragssummen bis 50.000,00 Euro sowie Gutachterleistungen bei Auftragssummen bis 25.000,00 Euro entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit der Möglichkeit der Delegation; über darüber hinausgehende Auftragssummen entscheidet der für die Vergaben zuständige Ausschuss.

Bei Architekten- und Ingenieur- bzw. Gutachterleistungen, die Auftragssummen in Höhe von 5.000,00 Euro übersteigen, ist der zuständige Ausschuss über die Inhalte des beabsichtigten Auftrages vorab zu unterrichten.

- 6.3 Abweichend von Ziff. 6.1 entscheiden für die Geltungsdauer des unter Ziff. 4.4 genannten Gem. Runderlasses und des unter Ziff. 4.5 genannten Runderlasses über die Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen des Konjunkturpaketes II grundsätzlich bei Auftragssummen
- 6.3.1 bis 400.000,00 Euro - die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit der Möglichkeit der Delegation
- 6.3.2 über 400.000,00 Euro - der für die Vergabe von Bauleistungen nach der VOB sowie von unmittelbar sachlich und zeitlich mit Bauleistungen nach der VOB zusammenhängenden sonstigen Lieferungen und Leistungen (z. B. Lieferung und Einbau von Aufzügen) zuständige Ausschuss, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- im Übrigen der Fachausschuss der Vergabestelle, die für die Ersatz-, Ergänzungsbeschaffung und/oder Unterhaltung zuständig ist, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- Bei der erstmaligen Ausschreibung einer Dienstleistung ist der zuständige Fachausschuss über die Leistungsbeschreibung und die geplanten Wertungskriterien zuvor zu informieren.
- 6.4 Abweichend von Ziff. 6.2 entscheidet für die Geltungsdauer des unter Ziff. 4.4 genannten Gem. Runderlasses und des unter Ziff. 4.5 genannten Runderlasses für Maßnahmen des Konjunkturpaketes II die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bei Auftragssummen bis 200.000,00 Euro sowie Gutachterleistungen bei Auftragssummen bis 50.000,00 Euro mit der Möglichkeit der Delegation; über darüber hinausgehende Auftragssummen entscheidet der für die Vergaben zuständige Ausschuss.
- Für die Geltungsdauer des unter Ziff. 4.4 genannten Gem. Runderlasses und des unter Ziff. 4.5 genannten Runderlasses findet für Maßnahmen des Konjunkturpaketes II Ziff. 6.2, Satz 2 keine Anwendung.
- 6.5 Unabhängig von der Höhe der Auftragssumme entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit der Möglichkeit der Delegation über die Vergabe aller Aufträge, die den laufenden Sachbedarf an Verbrauchsgütern betreffen (z. B. Schreibpapier, Kugelschreiber, Lebensmittel, Heizstoffe).

7. Unterrichtungspflicht

- 7.1 Der zuständige Ausschuss (s. Nr. 6.1) ist nachträglich listenmäßig ca. vierteljährlich zu unterrichten über die Vergabe von Aufträgen - auch von Nachtragsaufträgen/Nachbestellungen -
- 7.1.1 an Architekten und Ingenieure sowie Gutachter im VOB-Bereich (ohne Wertgrenze)
- 7.1.2 an Beschäftigungsinitiativen u. Ä. bei Auftragssummen über 500,00 Euro
- 7.1.3 an sonstige Auftragnehmer bei Auftragssummen über 10.000,00 Euro.
- 7.2 Die Unterrichtung des Ausschusses entfällt bei Auftragsvergaben, über die der Ausschuss entschieden hat.
- 7.3 Der Liste ist eine Statistik beizufügen, aus der die Häufigkeit der Auftragsvergabe an Auftragnehmer bei freihändiger Vergabe bzw. beschränkter Ausschreibung hervorgeht.
- 7.4 Über Nachtragsaufträge, die die ursprüngliche Auftragssumme um mehr als 50 % überschreiten, ist der zuständige Ausschuss umgehend zu unterrichten.

- 7.5 Prüfvermerke des Rechnungsprüfungsamtes sind im Vergabevorschlag vollständig aufzuführen. Zu ihnen ist schriftlich Stellung zu nehmen.

8. Vorleistungen

- 8.1 Vorleistungen an Unternehmer dürfen nur ausnahmsweise und grundsätzlich gegen unbefristete Bankbürgschaft geleistet werden.
- 8.2 Die Entscheidungen trifft die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit der Möglichkeit der Delegation.

9. Ergänzende Regelungen für Eigenbetriebe

Für Eigenbetriebe gelten folgende ergänzende Regelungen:

- 9.1 Die auf der Grundlage des § 25 Abs. 2 GemHVO erlassenen Vergabegrundsätze des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen (= Verpflichtung zur Anwendung der VOB und Empfehlung zur Anwendung der VOL) finden keine Anwendung.
- 9.2 Die mit der Fremdfinanzierung verbundenen Auflagen und Bedingungen gehen grundsätzlich den städt. Vergabebestimmungen vor.
- 9.3 An die Stelle der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters (Ziffern 6.1.1, 6.2, 6.3, 8.2) tritt grundsätzlich die Werkleitung.
- 9.4 Zuständiger Ausschuss (Ziffer 6.1.2) ist bei Vergaben sowohl über Bauleistungen nach der VOB sowie über unmittelbar sachlich und zeitlich mit Bauleistungen nach der VOB zusammenhängenden sonstigen Lieferungen und Leistungen als auch über sonstige Lieferungen und Leistungen (inkl. freiberufliche Leistungen) der Werksausschuss, sofern die jeweilige Betriebsatzung nichts anderes vorsieht.

10. In-Kraft-Treten

Diese Vergabegrundsätze treten am 01.10.88 in Kraft.

Anlage zu Nr. 2.2 der Vergabegrundsätze**Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

Der Schutz unserer Umwelt darf sich nicht auf eine kostenaufwendige Entsorgung umweltbelastender Produkte beschränken. Wirtschaftlicher ist in der Regel eine Umweltvorsorge, die darauf abzielt, Produktionsprozesse und Produkte so zu gestalten, dass Umweltbelastungen nicht oder in deutlich geringerem Umfang als bisher entstehen.

Durch ein auf dieses Ziel ausgerichtetes Vergabeverfahren können die öffentlichen Verwaltungen die Entwicklung, Markteinführung und Verbreitung von umweltverträglichen Produkten und Verfahren einleiten oder beschleunigen, die sonst mangels Nachfrage am Markt keine ausreichende Chance haben, sich durchzusetzen. Bei umweltbewusstem Einkauf der Vergabestellen ist das erhebliche Beschaffungsvolumen der öffentlichen Verwaltungen in der Lage, den Marktanteil solcher Produkte wesentlich zu erhöhen. Hierbei sollte es im Interesse einer Verbesserung der lebenswichtigen Umweltbedingungen selbstverständlich sein, auf übersteigerte oder nur optische Qualitätsansprüche an die zu beschaffenden Güter zu verzichten.

Aus diesem Grund sind die am Vergabeverfahren Beteiligten verpflichtet, bei Beschaffungen Gesichtspunkte der Umweltverträglichkeit zu beachten:

I. VOL-Bereich**1. Umweltverträgliche Leistungen**

Umweltverträglich sind solche Leistungen (= Produkte, Verfahren, Lieferungen und sonstige Leistungen), von denen keine bedeutsamen Umweltbelastungen ausgehen oder deren Umwelteigenschaften im Vergleich zu anderen Leistungen günstiger sind.

Bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit soll die Leistung umfassend betrachtet werden, d. h. auch bekannte Herstellungs-, Einsatz- und Entsorgungsprobleme sind in die Entscheidung einzubeziehen (Rohstoff- und Energieverbrauch, Schadstoffabgabe, Recyclingfähigkeit).

Die Umweltverträglichkeit kann z. B. überprüft werden durch geeignete Herstellerangaben, Beteiligung kundiger Fachämter in Umweltbelangen, Einschaltung des Umweltbundesamtes, Bismarckplatz 1, 1000 Berlin 33 (s. auch Handbuch zur Berücksichtigung des Umweltschutzes in der öffentlichen Verwaltung und im Einkauf "Umweltfreundliche Beschaffung" vom Umweltbundesamt).

2. Ausschreibung

Sofern keine ausreichenden Informationen vorliegen, erkunden die Vergabestellen vor Ausschreibung und Freihändiger Vergabe den Markt nach umweltverträglichen Leistungen, deren Kosten und Eignung für den Beschaffungszweck.

Erfüllt die umweltverträgliche Leistung die vorgegebenen Mindestanforderungen und ist es preislich vertretbar, ist die Leistungsbeschreibung so zu fassen, dass ausschließlich umweltverträgliche Leistungen angeboten werden.

Im anderen Fall ist in den Verdingungsunterlagen oder bei einer Preis-anfrage darauf hinzuweisen, dass nach Möglichkeit umweltverträgliche Leistungen, ggf. in einem Nebenangebot oder mit Änderungsvorschlag anzubieten sind. Ferner ist bei der Beschreibung der Leistung darauf aufmerksam zu machen, dass bei der Wertung der Angebote und bei der Zuschlagserteilung neben den sonstigen Erfordernissen auch der Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit der Leistung berücksichtigt wird.

In geeigneten Fällen ist darauf hinzuweisen, dass die Anlieferung von Produkten in wiederverwendbaren Verpackungen bevorzugt wird. Ggf. sollte das Angebot eine solche (Alternativ-)Möglichkeit aufzeigen und etwaige Preisunterschiede darlegen.

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sind so weit wie möglich Anbieter von umweltverträglichen Leistungen - erforderlichenfalls nach einem Teilnahmewettbewerb - zu beteiligen.

3. Vergabe

Bei gleichem Preis geeigneter Leistungen ist stets der umweltverträglichen bzw. umweltverträglicheren Leistung der Vorzug zu geben.

Auch die Beschaffung teurerer Leistungen ist unbedenklich, wenn der Leistung besondere Bedeutung im Umweltschutz zukommt.

Für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote nach § 25 Nr. 3 VOL/A sind bei umweltverträglichen Leistungen auch die für die Vergabestelle nicht berechenbaren volkswirtschaftlichen Kosteneinsparungen zu berücksichtigen, die durch die umweltverträglichen Eigenschaften dieser Leistungen an anderer Stelle entstehen.

Infolgedessen gilt ein Angebot über umweltverträgliche Leistungen, das die vorgegebenen Mindestanforderungen erfüllt, auch dann als wirtschaftlicher, wenn sein Preis in tragbarem, auftragsbezogenem Maße über einem preislich günstigeren Angebot ohne oder mit geringeren umweltverträglichen Eigenschaften liegt. Diesem wirtschaftlichen Angebot im Sinne von § 25 Nr. 3 VOL/A ist der Zuschlag zu erteilen.

Über die Beschaffung umweltverträglicher Leistungen und ggf. über den tragbaren Mehrpreis ist nach Lage des Einzelfalles im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu entscheiden.

II. VOB-Bereich

Für die Berücksichtigung des Umweltschutzes gilt der nachstehende Runderlass vom 11.02.88 sinngemäß. Daneben sind die für VOB-Vergaben ergangenen speziellen Regelungen der Stadt Bielefeld zu beachten (z. B. Asbest-Verbot, Einschränkung von PVC-haltigen Baumaterialien im substituierbaren Bereich).

Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Bereich der Staatshochbauverwaltung und der Finanzbauverwaltung

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr – VI A 3 – B 1040 – 527 –, d. Finanzministers – B 1027 – 2 – II D 2 – u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV C 4 2815.100.03 – v. 11. 2. 1988 ¹⁾

Grundsätze

Die Anforderungen der Umweltvorsorge (Vorbeugung gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen) und des Umweltschutzes (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) sind bei der Feststellung des Baubedarfs, der Aufstellung des Bauprogramms, der Planung und der Ausführung von Bauaufgaben des Landes verstärkt zu berücksichtigen. Dabei ist aktiven und passiven Einflüssen (z. B. Emissionen, Immissionen) Rechnung zu tragen.

Außerdem ist bei Bauaufgaben des Landes verstärkt auf die Verwendung umweltfreundlicher Baustoffe und Bauteile sowie die umweltfreundliche Ausführung der Bauleistungen zu achten.

Der haushaltsrechtliche Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darf nicht dazu führen, daß die notwendigen Anforderungen der Umweltvorsorge, des Umweltschutzes und der Umweltfreundlichkeit (im folgenden zusammenfassend mit „Umweltschutz“ bezeichnet) bei der Durchführung von Bauaufgaben des Landes unberücksichtigt bleiben.

Bauaufgaben des Landes sind Neu-, Um-, Erweiterungs- und Wiederaufbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen und Instandhaltungen von

- Gebäuden
- sonstigen Bauwerken
- Innenräumen
- Verkehrsanlagen
- Anlagen der Technischen Ausrüstung
- sonstigen technischen Anlagen
- Freianlagen.

Auf die Hinweise zur Planung, Ausführung und Unterhaltung von Freianlagen bei Landesbauten im Zuständigkeitsbereich der Staatshochbauverwaltung NW (RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 28. 5. 1986 – SMBl. NW. 236 –) wird Bezug genommen.

1 Feststellung des Baubedarfs, Aufstellung des Bauprogramms

Soweit die jeweils zuständige staatliche Bauverwaltung bei der Feststellung des Baubedarfs (RLBau NW C 3 und D 2.11) und bei der Aufstellung des Bauprogramms (RLBau NW E 2) mitwirkt, hat sie bereits in dieser Phase die Belange des Umweltschutzes zu beachten.

2 Planung

Für die Berücksichtigung des Umweltschutzes ist die Planung das entscheidende Stadium.

2.1 Grundlagenermittlung

Das Grundstücksgutachten (RLBau NW K 1) muß Aussagen über schädliche Umwelteinwirkungen und Altlasten enthalten.

Bei der Grundlagenermittlung ist auch zu prüfen, ob von der Baumaßnahme schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können oder ob sie solchen Einwirkungen ausgesetzt ist (Prüfung der Umwelterheblichkeit).

Soweit schädliche Umwelteinwirkungen nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind, ist im

Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit festzustellen,

- welche Auswirkungen zu erwarten sind
- wie sie zu bewerten sind
- welche Abhilfen oder anderen Lösungen möglich sind, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, auszugleichen oder zu mindern.

2.2 Vorplanung

2.2.1 Sowohl beim Erarbeiten des Planungskonzepts als auch bei der Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten sind die Anforderungen des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

2.2.2 Soweit nach Art der Bauaufgabe einschlägig, sind insbesondere folgende Kriterien zu beachten:

Planung und Erschließung

- Einbindung in das städtebauliche Umfeld und die natürliche Landschaft
- Schonung der natürlichen Ressourcen Boden und Wasser
- Beachtung klimatischer Gegebenheiten
- sparsamer Umgang mit Bauland
- weitgehende Vermeidung versiegelter Flächen
- weitgehender Schutz vor Immissionen
- weitgehende Verringerung von Emissionen

Gebäudeplanungen

- Stellung und Gestaltung der Baukörper im Hinblick auf Windeinwirkung und einen möglichst bedarfsgerechten passiven Sonnenwärmegewinn
- Anordnung der Räume nach Wärmebedarf
- Vorkehrungen gegen Lärm von innen und außen
- Einbeziehung von Grün

Technische Ausrüstung

- Auswahl der bedarfs- und nutzungsgerechten technischen Systeme unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes
- Wärmerückgewinnung
- Nutzung regenerierbarer Energiequellen sowie Energieversorgungssysteme mit hohem Nutzungsgrad
- Verwendung wassersparender Installationen
- Sammlung und Nutzung von Regenwasser
- meßtechnische Ausstattung in der Weise, daß neben betriebswirtschaftlichen auch ökologische Folgerungen für die Betriebsführung gezogen werden können.

Energieeinsparung

- Optimierung von Wärmedämmung und Wärmespeicherung
- Optimierung des passiven Sonnenwärmegewinns
- klimaausgleichende Wirkung von Fassaden- und Dachbegrünungen

2.2.3 Umweltfreundliche Produkte und Ausführungsarten

Die üblichen und bewährten Baustoffe (z. B. Sand, Kies, Naturstein, Mauersteine, Mörtel und Putz, Beton, Holz, Stahl) und daraus hergestellte Baukonstruktionen sowie die Recycling-Produkte dieser Baustoffe sind von Natur aus wegen ihrer Schadstoffarmut bzw. Schadstofffreiheit umweltfreundlich.

Können für die Ausführung einer Bauaufgabe verschiedene Baustoffe oder Bauteile verwandt werden, die für den Verwendungszweck und die Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen in gleicher Weise geeignet sind, so sind – unter wirtschaftlichem Einsatz der Mittel – die Baustoffe und Bauteile zu wählen, die die besseren Umweltschutzeigenschaften aufweisen.

¹⁾ MBl. NW. 1988 S. 189, geändert durch Gem. RdErl. v. 3. 7. 1989 (MBl. NW. 1989 S. 1007).

Für Produkte, die im Vergleich zu konkurrierenden schadstoffreichen Erzeugnissen eine geringe Umweltbelastung aufweisen, vergibt das Umweltbundesamt das „Umweltzeichen“ („Blauer Engel“). Bisher sind jedoch nur solche Produktgruppen erfaßt, bei denen stärkere Umweltbelastungen auftreten können. Für Produkte aus Produktgruppen mit relativ guter Umweltverträglichkeit wird also kein „Blauer Engel“ verliehen. Insofern können zahlreiche umweltfreundliche Bauprodukte kein Umweltzeichen erhalten.

Informationen über die Produkte, denen das Umweltzeichen erteilt worden ist, und über ihre Hersteller oder Vertreiber sind in Merkblättern des Umweltbundesamtes zusammengefaßt. Die Merkblätter können vom Umweltbundesamt, Bismarckplatz 1, 1000 Berlin 33, angefordert werden. Wenn weitere Angaben zu einem Produkt, insbesondere über seine Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit, benötigt werden, können vom Umweltbundesamt die Vergabegrundlagen für das Umweltzeichen und spezielle Informationen angefordert werden.

2.2.4 Umweltschädliche Produkte

Folgende Produkte dürfen nicht mehr verwendet werden:

- Transformatoren und Kondensatoren mit Füllung aus polychlorierten Biphenylen (PCB) in Neuanlagen
- die korrosionshemmenden chemischen Sauerstoffbindemittel Hydrazin bzw. Levoxin im Dampf für die Luftbefeuchtung
In Heizsystemen dürfen diese Mittel nur in begründeten Ausnahmefällen verwendet werden. In diesen Fällen muß durch die Bauart der Heizkessel und Wärmetauscher sichergestellt sein, daß sie nicht in die Warmwasserversorgungsanlage eindringen können.
- schwachgebundene Asbestprodukte
- pentachlorphenol-(PCP)-haltige Holzschutzmittel in Innenräumen.

2.3 Entwurfsplanung

Das Planungskonzept ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umweltschutzes durchzuarbeiten. Die umweltgerechte Lösung der Planungsaufgabe ist im Erläuterungsbericht (RLBau NW M 21) darzustellen.

Die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz hat bei der Prüfung der Haushaltsunterlage-Bau auf die Berücksichtigung des Umweltschutzes besonders zu achten und in ihrem Prüfbericht dazu gesondert Stellung zu nehmen.

2.4 Genehmigungs- und Ausführungsplanung

Haben sich die Erkenntnisse über die Anforderungen des Umweltschutzes, die der Entwurfsplanung zugrundegelegt worden sind, weiterentwickelt, so ist dem in diesen Planungsphasen Rechnung zu tragen. Gegebenenfalls ist ein Nachtrag zur genehmigten Haushaltsunterlage-Bau aufzustellen (RLBau NW E Nr. 3.8).

2.5 Verträge mit freiberuflich Tätigen

Das Bauamt hat dafür zu sorgen, daß die freiberuflich Tätigen auch ihre vertraglichen Verpflichtungen zu einer umweltschutzgerechten Planung ordnungsgemäß und vollständig erfüllen (RLBau NW K 12 Nr. 4).

3 Vergabe der Bau- und sonstigen Leistungen

3.1 Wettbewerb

Bei der Förderung des Umweltschutzes ist der Wettbewerbsgrundsatz (§ 2 Nr. 1 Satz 2 VOB/A, § 2 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A) zu beachten.

3.2 Leistungsbeschreibung

Bei der Beschreibung der zu vergebenden Leistungen sind die Anforderungen zu stellen, die nach dem Ergebnis der Planung notwendig und möglich sind, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, auszugleichen oder zu mindern. Um die Markteinführung umweltfreundlicher Produkte zu erleich-

tern, sollen möglichst auch umweltfreundliche Produkte oder Ausführungsarten nachgefragt werden. Regelungen für eine umweltfreundliche Bauausführung (z. B. für die Baustelleneinrichtung, den Einsatz von Baumaschinen) sind zu treffen.

3.3 Aufforderung zur Angebotsabgabe

In die Aufforderung zur Angebotsabgabe [EVM(B)A] ist - soweit es nicht aus besonderen Gründen des Einzelfalles unterbleiben kann - der Hinweis aufzunehmen, daß der Auftraggeber bei der Beurteilung der Angebote besonderen Wert auf die Umweltschutzgesichtspunkte legt (§ 17 Nr. 4 Abs. 1q) VOB/A).

3.4 Nebenangebote

Nebenangebote/Änderungsvorschläge, die dem Umweltschutz dienen und in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers abweichen, sind auch ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebots zulässig (Nr. 5.3 EVM(B) A).

In geeigneten Fällen ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe [EVM(B) A] anzugeben, daß Nebenangebote/Änderungsvorschläge, die dem Umweltschutz dienen, gewünscht werden.

Vom Bieter sind, soweit er eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vorschriften oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, im Angebot entsprechende Angaben über die umweltgerechte Beschaffenheit und Ausführung seiner Leistung zu verlangen.

3.5 Wertung der Angebote

Sind in die Leistungsbeschreibung Anforderungen aus Gründen des Umweltschutzes aufgenommen worden, ist bei der Wertung darauf zu achten, ob und inwieweit diese Anforderungen von den einzelnen Angeboten erfüllt werden.

Der Zuschlag soll auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen und Umweltschutzgesichtspunkte, gegebenenfalls auch gestalterischer und funktionsbedingter Gesichtspunkte, als das annehmbarste (VOB) oder wirtschaftlichste (VOL) erscheint.

Das annehmbarste oder wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der geforderten Leistung und dem angebotenen Preis erzielt wird.

Eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel kann auch gewährleistet sein, wenn durch die umweltschonenden Eigenschaften der angebotenen Baustoffe, Bauteile und Ausführungsarten nicht berechenbare volkswirtschaftliche Kosteneinsparungen entstehen.

Trägt ein Angebot den Belangen des Umweltschutzes in noch größerem Umfang Rechnung, als es der Auftraggeber gefordert hat (z. B., weil es mehr umweltfreundliche Produkte oder - als Nebenangebot - Leistungen enthält, die dem Umweltschutz in erhöhtem Maß gerecht werden), soll der Zuschlag auf dieses Angebot auch dann erteilt werden, wenn sein Preis wegen der besseren Umweltschutzeigenschaften um bis zu 5 v. H. über dem Preis des annehmbarsten oder wirtschaftlichsten Angebots liegt. In Zweifelsfällen oder bei Mehrpreisen über 5 v. H. entscheidet die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, diesen RdErl. entsprechend anzuwenden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

Verfügung des Oberbürgermeisters zu Nr. 2.6 der Vergabegrundsätze

Oberbürgermeister, 26.10.2007
 110.1 50 40
 110.1 51 01/024

Sicherheitsvorkehrungen bei Ausschreibungen

Von den Beteiligten beim Vergabeverfahren sind folgende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen:

Bedarfsstelle, Vergabestelle, Submissionsstelle	1. Die Submissionsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie für Unbefugte nicht zugänglich sind.
Vergabestelle	2. Die einzelnen Blätter der Verdingungsunterlagen, außer dem Anschreiben, sind in der rechten oberen Ecke durchlaufend zu nummerieren.
Submissionsstelle	<p>3. Alle Angebotsunterlagen sind mit einem besonderen Entwertungsgerät zu kennzeichnen (Lochung). Die vollständige Lochung ist zu prüfen.</p> <p>4. Festgestellte Veränderungen des Bieters sind zu bescheinigen und Beträge handschriftlich zu wiederholen.</p> <p>5. Die Angebotsunterlagen sind auf Doppelblätter und fehlende Seiten zu überprüfen. Die Doppelblätter sind als solche zu kennzeichnen und fehlende Seiten zu vermerken.</p> <p>6. In der Submissionsniederschrift sind neben dem Angebot selbst auch die Anschreiben mit Seitenzahl und Nebenangebote zu vermerken.</p> <p>7. Sofort nach der Submission sind stichprobenartig Kopien von Angeboten zu fertigen. Die Kopien sind unverzüglich in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag (Dienstsiegel auf Klebefalz des Umschlags) dem RPA zur Verwahrung und Verwendung zu übergeben.</p> <p>8. Auf der Durchschrift der Submissionsniederschrift ist die Abgabe der Angebotsunterlagen zu vermerken (mit Angabe von Datum, Uhrzeit und Name des Abholers).</p>